

## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (16. Ausschuss)**

**Zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
– Drucksache 20/3821 –**

### **Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes**

#### **A. Problem**

Das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG) dient der Umsetzung der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 2012/19/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 über Elektro- und Elektronik-Altgeräte. Für die Betreiber elektronischer Marktplätze und Fulfilment-Dienstleister besteht eine Prüfpflicht hinsichtlich der Registrierung des jeweiligen Herstellers oder seines Bevollmächtigten, bevor sie das Anbieten auf dem Marktplatz ermöglichen bzw. Fulfilment-Dienstleistungen erbringen. Für diese Pflicht gilt eine Übergangsfrist bis zum 1. Januar 2023.

Aufgrund der großen Anzahl der erforderlichen Registrierungen und Bevollmächtigtenbenennungen ist zu erwarten, dass sich Bearbeitungsengpässe bei der zuständigen Behörde verstärken werden. Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, die bislang vorgesehene Übergangsfrist um sechs Monate zu verlängern.

Zudem sollen redaktionelle Änderungen in der Anlage 1 zum ElektroG vorgenommen werden.

Mit Artikel 3 des Gesetzes werden Fehler korrigiert, die im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 erfolgt sind.

#### **B. Lösung**

**Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD.**

**C. Alternativen**

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

**D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

## Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3821 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes“.

2. Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Anlage 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter „elektronische Antriebe für Möbel“ werden gestrichen.
- b) Die Wörter „Bekleidung mit elektrischen Funktionen“ werden gestrichen.“

3. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

, Artikel 2

### Änderung der Entsorgungsfachbetriebsverordnung

In § 19 Absatz 4 der Entsorgungsfachbetriebsverordnung vom 2. Dezember 2016 (BGBl. I S. 2770), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2021 (BGBl. I S. 1145) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 21 Absatz 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739) geändert worden ist“ durch die Wörter „§ 21 Absatz 8 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vom 20. Oktober 2015, das zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist“ ersetzt.“

4. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

, Artikel 3

### Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362, 1436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 74 Absatz 6 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 54 Absatz 10c“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

2. Anlage 2 (zu § 45b Absatz 6 und 9, zu § 45d Absatz 2) wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird die Angabe „45b Absatz 2“ durch die Angabe „45b Absatz 6“ ersetzt.

b) Nummer 2.1 wird wie folgt gefasst:

„2.1 Maximal zumutbarer monetärer Verlust

$$Z_{MV} = P * VBH * Z_{um} * AW * d \text{ „}$$

c) Nummer 2.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Formel  $Z_{Abs}$  wird wie folgt gefasst:

”

$$Z_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} * M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} * E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} * P_{flügen})) * h + (Flst_{Ausn} * h) + (P_{häno} * h)) * \frac{P * VBH}{h_a} + Flm_a + A_{Ksa}}{P * VBH} \text{ „}$$

bb) Der Wortlaut des ersten Absatzes wird wie folgt gefasst:

„Werden keine Abschaltungen auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse angeordnet, ist  $((Flst_{Mahd} * M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} * E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} * P_{flügen})) * h + (Flst_{Ausn} * h)$  bei der Berechnung aus der Formel zu streichen.“

d) Nummer 3.2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Formel  $B_{Abs}$  wird wie folgt gefasst:

”

$$B_{Abs} = \frac{(((Flst_{Mahd} * M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} * E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} * P_{flügen})) * h + (Flst_{Ausn} * h) + (P_{häno} * h)) * \frac{P * VBH}{h_a} + Flm_a + A_{Ksa}}{P * VBH} \text{ „}$$

bb) Der Wortlaut des ersten Absatzes wird wie folgt gefasst:

„Werden keine Abschaltungen auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse angeordnet, ist  $((Flst_{Mahd} * M_{ahd}) + (Flst_{Ernte} * E_{rnte}) + (Flst_{Pflügen} * P_{flügen})) * h + (Flst_{Ausn} * h)$  bei der Berechnung aus der Formel zu streichen.“

5. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4 und wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 tritt am 31. Dezember 2022 in Kraft.“

Berlin, den 19. Oktober 2022

**Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

**Harald Ebner**  
Vorsitzender

**Michael Thews**  
Berichterstatter

**Björn Simon**  
Berichterstatter

**Dr. Jan-Niclas Gesenhues**  
Berichterstatter

**Judith Skudelny**  
Berichterstatterin

**Andreas Bleck**  
Berichterstatter

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstatterin

## **Bericht der Abgeordneten Michael Thews, Björn Simon, Dr. Jan-Niclas Gesenhues, Judith Skudelny, Andreas Bleck und Amira Mohamed Ali**

### **I. Überweisung**

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 20/3821** wurde in der 60. Sitzung des Deutschen Bundestages am 13. Oktober 2022 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz und zur Mitberatung an den Rechtsausschuss sowie den Wirtschaftsausschuss überwiesen.

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich zudem gutachtlich beteiligt.

### **II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage**

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll die bestehende Übergangsfrist in § 46 Absatz 2 ElektroG für das Inkrafttreten des faktischen Anbieterverbots, die bislang ein Inkrafttreten zum 1. Januar 2023 vorsah, um sechs Monate bis zum 1. Juli 2023 verlängert werden. In der Anlage 1 zum ElektroG, die eine Beispielliste zur Zuordnung von Geräten in die Gerätekategorien des § 2 Absatz 1 ElektroG enthält, werden Anpassungen vorgenommen.

Mit Artikel 3 des Gesetzentwurfs werden Fehler korrigiert, die im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 erfolgt sind.

### **III. Gutachtliche Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung**

„Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat die folgende gutachtliche Stellungnahme übermittelt (Ausschussdrucksache 20(26)13-10:

Im Rahmen seines Auftrags zur Überprüfung von Gesetzentwürfen und Verordnungen der Bundesregierung auf Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie hat sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gemäß Einsetzungsantrag (BT-Drs. 20/696) in seiner 10. Sitzung am 21. September 2022 mit dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (BR-Drs. 374/22) befasst.

Folgende Aussagen zur Nachhaltigkeit wurden in der Begründung des Gesetzentwurfes getroffen:

„Das Gesetz hat folgende Auswirkung auf das Prinzip 1 der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung (niedergelegt in „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Neuauflage 2016“ aus dem Jahr 2017 und „Deutsche Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2018“ aus dem Jahr 2018):

Zum Prinzip 1: Durch die getroffenen Regelungen wird dafür Sorge getragen, dass die Hersteller im In- und Ausland und die Vertrieber im Rahmen ihrer Produktverantwortung die Rücknahme und Entsorgung von EAG sicherstellen. Durch die Verantwortung der Hersteller mit Blick auf die Finanzierung der Entsorgung auch zukünftig anfallender EAG werden absehbare Belastungen für kommende Generationen reduziert, da dauerhaft eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung von EAG sichergestellt wird.

Formale Bewertung durch den Parlamentarischen Beirat für nachhaltige Entwicklung:

Eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfes ist gegeben. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergibt sich hinsichtlich folgender Leitprinzipien einer nachhaltigen Entwicklung und Sustainable Development Goals (SDGs):

Leitprinzip 1 – Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden,

SDG 12 – Nachhaltiger Konsum und Produktion.

Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung ist plausibel.

Eine Prüfbitte ist daher nicht erforderlich.“

#### IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat in seiner 26. Sitzung am 19. Oktober 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3821 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat in seiner 23. Sitzung am 19. Oktober 2022 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD empfohlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3821 in geänderter Fassung anzunehmen.

#### V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/3821 in seiner 22. Sitzung am 19. Oktober 2022 abschließend behandelt.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben dazu einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 20(16)114 eingebracht, dessen Inhalt sich aus der Beschlussempfehlung und Abschnitt VI dieses Berichts ergibt.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktionen der CDU/CSU und AfD, den Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Ausschussdrucksache 20(16)114 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD, zu empfehlen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 20/3821 in geänderter Fassung anzunehmen.

#### VI. Begründungen zu den Änderungen

Mit den Empfehlungen werden Änderungen an dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes vorgenommen.

**Nummer 1** fasst die Überschrift des Gesetzentwurfs neu. Mit dem neuen Artikel 2 (Nummer 3) wird auch die Entsorgungsfachbetriebsverordnung geändert. Dies wird nunmehr auch durch die Überschrift aufgegriffen.

**Nummer 2** nimmt Änderungen an Artikel 1 Nummer 2 des Änderungsgesetzes vor. Die Buchstaben a bis c werden aufgehoben. Die bisherigen Buchstaben d und e werden die neuen Buchstaben a und b. Mit der Streichung wird der Stellungnahme des Bundesrates vom 16. September 2022 gefolgt. Es ist aus vollzugstechnischer Sicht zu erwarten, dass durch die Beibehaltung der bisherigen Zuordnung von „Boilern und Warmwasserspeichern“ die Zuleitung der gegenständlichen Elektroaltgeräte in spezifizierte Behandlungsanlagen in der Praxis effektiver und effizienter vollzogen werden kann. Es wird so – ohne das Erfordernis weiterer Sortierprozesse und Transporte zwischen den Behandlungsanlagen – eine unmittelbare Behandlung der gegenständlichen Geräte in spezifizierten Verwertungsanlagen ermöglicht, welche die FCKW-, HFCKW-, HFKW- oder KW-haltigen Treibmittel, die in der Isolationsschicht von Warmwasserspeichern enthalten sein können, ordnungsgemäß beseitigen.

Mit **Nummer 3** wird ein neuer Artikel 2 eingefügt. Der neue Artikel 2 korrigiert einen bestehenden Verweisfehler auf das Elektro- und Elektronikgerätegesetzes in der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und folgt damit ebenfalls den Empfehlungen des Bundesrates.

Mit **Nummer 4** wird ein neuer Artikel 3 eingefügt. Der neue Artikel 3 korrigiert Fehler, die im Rahmen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Juli 2022 erfolgt sind.

Nummer 1 der Nummer 4 ist eine redaktionelle Änderung, die erforderlich ist, da der Regelungstext an dieser Stelle bisher sprachlich unvollständig ist.

Nummer 2 Buchstabe a der Nummer 4 ist eine redaktionelle Änderung, die erforderlich ist, da der zitierte Absatz im Regelungstext an dieser Stelle fehlerhaft ist.

Nummer 2 Buchstabe b der Nummer 4 enthält eine notwendige Korrektur, da die Formel des maximal zumutbaren monetären Verlusts versehentlich im Änderungsverfahren (Ausschussdrucksache 20(16)74)) anstelle der eigentlich zu löschenden Formel für den maximal zumutbaren Energieverlust gelöscht wurde.

Nummer 2 Buchstabe c und d der Nummer 4 korrigiert in den Formeln bei der Abschaltung auf Grund landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsereignisse das Fehlen eines zusätzlichen Klammerzusatzes, wodurch die Berechnung fehlerhaft ist. Aufgrund der fehlenden Klammern bezieht sich die Multiplikation in den Formeln nur auf das landwirtschaftliche Bewirtschaftungsereignis „Pflügen“, obwohl bei allen drei genannten Bewirtschaftungsereignissen eine Multiplikation mit  $h$  durchzuführen ist.

**Nummer 5** verschiebt den Regelungsgehalt des bisherigen Artikels 2 in einen neuen Artikel 4. Zudem wird die enthaltene Inkrafttretensregelung an den neuen Artikel 2 angepasst. Artikel 2 tritt danach am Tag nach der Verkündung in Kraft. Hinsichtlich Artikel 1 wird das bisherige Inkrafttretensdatum (31. Dezember 2022) beibehalten.

Berlin, den 19. Oktober 2022

**Michael Thews**  
Berichtersteller

**Björn Simon**  
Berichtersteller

**Dr. Jan-Niclas Gesenhues**  
Berichtersteller

**Judith Skudelny**  
Berichterstellerin

**Andreas Bleck**  
Berichtersteller

**Amira Mohamed Ali**  
Berichterstellerin